

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Tier im Recht: Ist das Füttern fremder Katzen strafbar?

Das Füttern fremder Tiere, beispielsweise der Nachbarskatze, ist weder durch das Tierschutzrecht noch durch das Strafgesetzbuch generell verboten. Solange die Nachbarskatze nur gelegentlich und selbstverständlich nur mit unschädlichem Futter verwöhnen, sind keine gesetzlichen Konsequenzen zu befürchten.



Werden fremde Katzen aber regelmässig oder gar systematisch gefüttert oder werden sie mit Futter absichtlich angelockt, kann dies durchaus rechtliche Folgen haben und vom Eigentümer oder der Eigentümerin des Tieres allenfalls auch gerichtlich verboten werden.

Mögliche Verletzung der Eigentumsrechte des Katzenhalters

Hat das systematische Anfütern einer fremden Katze zur Folge, dass diese nur noch sporadisch oder während längerer Zeit überhaupt nicht mehr zu ihren Haltern nach Hause kommt, wäre dies nicht nur ein wesentlicher Eingriff in deren Gefühlswelt und Privatsphäre, sondern auch in ihre Stellung als Eigentümer der

Katze. Als solche haben sie Anspruch darauf, möglichst viel Zeit mit ihrem Tier zu verbringen. Ein geplantes Weglocken ihrer Katze stellt daher eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte dar. In diesem Fall haben die Katzenhalter die Möglichkeit, eine Zivilklage einzureichen und die Fremdfütterung verbieten zu lassen.

Generell haben Katzeigentümerinnen und -eigentümer natürlich jederzeit das Recht, ihre Tiere von ihren Nachbarn herauszuverlangen, falls sie nicht mehr von alleine nach Hause kommen. In gravierenden Fällen können ausserdem Straftatbestände der sogenannten Sachentziehung und der unrechtmässigen Aneignung zur Anwendung gelangen, für die zumindest theoretisch sogar eine Freiheits- oder Geldstrafe ausgesprochen werden kann.

Auch verwilderte Katzen sollten nicht sorglos gefüttert werden

Neben Nachbarskatzen sollten auch verwilderte Katzen, die niemandem gehören, nicht unbedacht gefüttert werden. Man macht sich damit zwar nicht strafbar, fördert aber die unkontrollierte Vermehrung der Tiere. Sinnvoller ist es, Kastrationsaktionen von Tierschutzorganisationen zu unterstützen. Damit können sowohl die Katzenpopulation als auch die durch sie verursachten Schäden in Grenzen gehalten werden.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den

Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)